

Haus- und Badeordnung für die Benutzung des gemeindlichen Freibades der Gemeinde Ensdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Ensdorf hat am 22.03.2012, zuletzt geändert durch Beschluss des Ausschusses für Werksangelegenheiten und öffentlichen Einrichtung vom 05.05.2022,

folgende Haus- und Badeordnung beschlossen:

I. Allgemeines

Die Gemeinde Ensdorf betreibt das gemeindliche Freibad als öffentliche Einrichtung. Das Nutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Badegast ist privatrechtlich ausgestaltet.

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Die Badegäste sollen hier Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Allgemeininteresse.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Freibadgeländes erkennt jeder Besucher diese sowie sonstige zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
4. Die Einrichtungen und Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden.
5. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Gästen das Hausrecht aus. Personen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Aufsichtspersonal nach vorheriger Ermahnung aus dem Bad verwiesen werden. Badegäste, die aus dem Bad verwiesen wurden, kann der Zutritt durch das zuständige Fachamt für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
6. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Hygiene zuwiderläuft. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn dadurch eine Belästigung anderer Badegäste eintritt. Über das Vorliegen der Belästigung entscheidet das Aufsichtspersonal.

7. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Der Genuss von Speisen und Getränken ist auf dem Plattenbelag um das Schwimmbecken nicht gestattet.
8. Behälter aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden. Abfälle sind in die dafür bereit gestellten Behälter zu werfen.
9. Bei geschlossenen Gruppen wie Vereinen, Schulklassen usw. sind die Vereins- und Übungsleiter oder die Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.
10. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Nach einer Verwahrfrist von 7 Tagen wird über Fundgegenstände nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
11. Bewegungsspiele und Sport sind - auch ohne Bälle und Geräte - nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben. Alle Sport- und Spielgeräte, Einrichtungsgegenstände sowie Zusatzeinrichtungen stehen jedem Badegast auf eigene Gefahr zeitlich begrenzt je nach Besucheraufkommen und Nachfrage zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind Sonderveranstaltungen des Bades.

II. Öffnungszeiten

12. Die Öffnungszeiten werden von der Schwimmbadverwaltung entsprechend den Jahreszeiten festgesetzt und am Eingang des Bades bekannt gemacht.
13. Aus besonderen Gründen (Bauarbeiten, Veranstaltungen etc.) kann die Benutzung des Bades oder Teile davon eingeschränkt werden. Bei Schlechtwetter kann das Schwimmbad nach vorheriger Bekanntgabe ganz oder zum Teil zeitweise geschlossen werden.

III. Entgelt, Eintrittskarten

14. Die Benutzung des Freibades ist entgeltpflichtig. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach der jeweils geltenden Entgeltordnung des Gemeinderates. Durch das Lösen der Eintrittskarte erkennt der Badegast diese Badeordnung an.
15. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte (Einzel-, Dauerkarte) sein. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte werden nicht zurückgezahlt. Für verloren gegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Dauerkarten sind nicht übertragbar.

16. Wird die Benutzung des Freibades durch Betriebsstörungen oder bei extremen Wetterlagen (z.B. Gewitter) unterbrochen, wird der Eintrittspreis nicht zurückerstattet.

IV. Zutritt

17. Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
18. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehen,
 - b) Personen, die Tiere oder Fahrzeuge (Fahrrad, Mofa etc.) mit sich führen,
 - c) Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - d) Personen, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes sowie der Sicherheit und Ordnung erwarten lässt.
19. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.

V. Haftung

20. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen, unbeschadet der Aufsichtspflicht und Verpflichtung der Gemeinde, das Bad und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten, auf eigene Gefahr.
21. Die Aufbewahrung der persönlichen Sachen geschieht auf Gefahr des Badegastes.
22. Die Gemeinde oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
23. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haftet der Betreiber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die ein Badegast im Bereich, in dem Schwimmbad befindlichen Gastronomiebetrieb, erleidet.
24. Bei Badeunfällen beschränkt sich die Haftung des Betreibers auf nachgewiesenen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Badepersonals.

25. Unfälle sind unverzüglich dem Badepersonal zu melden. Verspätete Anzeigen schließen Schadenersatzansprüche aus.

VI. Besondere Bestimmungen für das Freibad

26. Erleidet ein Badegast während des Badebesuchs eine Verletzung, kann er sich an das Badpersonal wenden. Das Badpersonal leistet erste Hilfe und veranlasst gegebenenfalls weitere Maßnahmen.
27. Im Schwimmbad stellt die Gemeinde zur Aufbewahrung von Sachen (Bekleidung etc.) Garderobenschränke, die die Badegäste mit Schlüssel verschließen können, für den jeweiligen Benutzungstag entgeltlich zur Verfügung. Für den Verlust des Garderobenschrankschlüssels ist Ersatz zu leisten. Badeschränke können nach Badeschluss vom Personal geöffnet werden. Die aufbewahrten Sachen werden wie Fundsachen behandelt.
28. Das An- und Auskleiden darf nur in den dazu bestimmten Kabinen erfolgen.
29. Die Duschanlagen sind nur für den Zweck der Körperreinigung vorgesehen. Der sonstige, nicht zweckgemäße Aufenthalt in den Duschanlagen ist nicht gestattet. Die Verwendung von Seife oder ähnlichem außerhalb der Duschanlagen ist nicht gestattet.
30. Der Aufenthalt im Nassbereich ist grundsätzlich in üblicher Badekleidung gestattet. Die Badehosen dürfen maximal knielang sein und es ist nicht gestattet, mehrere Hosen übereinander zu tragen. Die Badekleidung darf im Becken nicht ausgewaschen werden.
31. Der Badegast hat sich vor Benutzung der Schwimmbecken zu duschen. Im Becken selbst ist die Benutzung von Seife untersagt. Der Zugang zum Wasserbecken darf nur nach Durchschreiten der Fußbecken betreten und nur über die Treppen verlassen werden.
32. Das Schwimmerbecken darf von Nichtschwimmern nicht benutzt werden, außer zum Schwimmen lernen unter Anleitung einer dafür ausgebildeten Person.
33. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
- a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person den Sprungbereich betritt.

Die Entscheidung über die Freigabe von Sprunganlagen entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

34. Seitliches Einspringen vom Beckenrand, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken, Laufen auf dem Beckenrand, das Unterschwimmen des Sprungbereiches sowie Badegäste zu behindern, insbesondere sie unter Wasser zu Tauchen ist untersagt.
35. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schnorchelgeräten sind nur nach Absprache mit dem Aufsichtspersonal erlaubt. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen und Luftmatratzen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet.
36. Die Rutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Stauen oder ähnliches auf der Rutsche ist in jeglicher Form untersagt. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
37. Nicht gestattet sind insbesondere:
 - a) die Umzäunung zu überklettern,
 - b) die Anpflanzungen zu betreten,
 - c) das Abpflücken von Blumen und Zweigen,
 - d) das Aufhängen von Kleidungsstücken an den Bäumen,
 - e) Zelte in dem Freibadbereich aufzustellen,
 - f) auf den Boden oder in das Badewasser zu spucken,
 - g) das Werfen von Steinen, Flaschen und Sand im Schwimmbadgelände, insbesondere in das Becken,
 - h) das Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch das zuständige Fachamt.

VII. Ausnahmen

38. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
39. Ein in der Saison gegebenenfalls erforderliches Hygienekonzept wird Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung und ist vorrangig zu beachten.

VIII. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.05.2012 in Kraft.

Ensdorf, den 05.05.2022

Jörg Wilhelmy
Bürgermeister

1. Änderung durch Beschluss des Gemeinderates vom 02.07.2020
2. Änderung durch Beschluss des Gemeinderates vom 06.05.2021
3. Änderung durch Beschluss des Ausschusses für Werksangelegenheiten und öffentlichen Einrichtung vom 05.05.2022